

## Anhang 1 B

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8  
Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6  
Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

**Name des Produkts:** BAKERSTEEL GLOBAL FUNDS SICAV – Precious Metals Fund  
**Unternehmenskennung (LEI-Code):** 529900GCPGDL74TU3W75

### Ökologische und/oder soziale Merkmale

#### Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

- Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt:** %
  - in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
  - in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

- Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt:** %

Nein

- Es **werden damit ökologische/soziale Merkmale** beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 25 % an nachhaltigen Investitionen.
  - mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
  - mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
  - mit einem sozialen Ziel
- Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

**Eine nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält.

Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten.

Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



**Mit Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

#### Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds investiert in Aktien von Edelmetall-Bergbauunternehmen, wobei der Schwerpunkt auf Gold und Silber liegt, und weist das Kapital bevorzugt Unternehmen zu, die nachhaltig wirtschaften und den Ausstoß von Treibhausgasen sowie den Energie- und Wasserverbrauch minimieren, die ökologischen und sozialen Schäden minimieren und, wo dies sinnvoll ist, eine positive soziale Wirkung auf die umliegenden Gemeinden fördern.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Der Teilfonds erhebt, bewertet und erfasst 45 Nachhaltigkeitsindikatoren und fasst diese zu einem konsolidierten ESG-Score für jedes Unternehmen zusammen, in das er investiert. Die wichtigsten Nachhaltigkeitsindikatoren, die der Teilfonds heranzieht, um die Erreichung der beworbenen ESG-Merkmale zu messen und zu bewerten, sind die Intensität der Treibhausgasemissionen (Scope-1- und Scope-2-THG-Emissionen in metrischen Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalent/Umsatz), die Intensität der Wassernutzung (Kubikmeter/Umsatz), die Intensität der Energienutzung (Gigawattstunden/Umsatz) und der Grad der Einhaltung der ISO 14001-Norm für das Umweltmanagementsystem (EMS) (Prozentsatz der zertifizierten Betriebe). Diese Informationen werden entweder direkt vom Emittenten oder von seriösen Datenanbietern wie Sustainalytics bezogen. Um sich für die Aufnahme in das Portfolio zu qualifizieren, muss ein Unternehmen, in das investiert wird, eine ESG-Bewertung von 50 % oder mehr aufweisen. Bei Unternehmen, die mindestens 25 % des Portfolios ausmachen, gelten zusätzliche Filter, um als nachhaltige Investition eingestuft zu werden (Einzelheiten siehe unten).

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Ziel der nachhaltigen Anlagen des Teilfonds ist es, die Verringerung der Intensität der Treibhausgasemissionen im Edelmetallbergbau zu fördern sowie die Intensität des Wasser- und Energieverbrauchs zu reduzieren und die Nutzung erneuerbarer Energiequellen zu steigern. Der Teilfonds trägt zu diesem Ziel bei, indem er bevorzugt in Unternehmen investiert, die gute ESG-Praktiken und -Verhaltensweisen aufweisen und dadurch die Verbreitung dieser guten ESG-Praktiken in der gesamten Branche fördern. Der Teilfonds definiert ein gutes Unternehmen als ein Unternehmen, das in unserem proprietären ESG-Scoring-System, das, wie oben beschrieben, diese Nachhaltigkeitsindikatoren zusammen mit mehr als 40 anderen Nachhaltigkeitsindikatoren direkt misst und bewertet und davon einen gemischten ESG-Score ableitet, der den ESG-Score des Unternehmens in Bezug auf Nachhaltigkeit darstellt, mit 65 % oder höher bewertet ist.

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Die in Anhang I der Technischen Regulierungsstandards aufgeführten Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die „PAI-Indikatoren“) werden für alle Unternehmen, in die wir investieren, erhoben, bewertet und erfasst und fließen in unser eigenes ESG-Bewertungssystem ein, wie oben beschrieben. Wie bereits erwähnt, muss ein Unternehmen mindestens 65 % der Punkte erreichen, um als nachhaltige Investition in das Portfolio aufgenommen zu werden. Diese Punktzahl beinhaltet mehrere ähnliche Indikatoren wie die PAI-Indikatoren und soll verhindern, dass ein Unternehmen, das den ökologischen oder sozialen Zielen nachhaltiger Investitionen erheblich schadet, aufgenommen wird. Die PAI-Indikatoren werden auch gesondert auf Portfolioebene erhoben, verfolgt und regelmäßig gemeldet, um zu belegen, dass auf aggregierter Ebene kein erheblicher Schaden verursacht wird.

Es werden auch manuelle Überprüfungen vorgenommen, und wenn eine erhebliche Beeinträchtigung eines ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziels festgestellt wird, kommt die Anlage nicht für die Aufnahme als nachhaltige Anlage in das Portfolio in Frage. Dies kann z. B. notwendig sein, wenn ein Unternehmen, an dem wir beteiligt sind, negative Schlagzeilen macht, wenn das Unternehmen Pressemitteilungen herausgibt oder wenn wir durch direkten Dialog mit der Geschäftsleitung Probleme erkennen. Die Art der Bewertung würde von der Art der festgestellten Probleme abhängen, aber sie würde darin bestehen, dass das Investitionsteam das Problem bewertet und sich hinreichend vergewissert, dass durch unsere Investition kein erheblicher Schaden verursacht wird.

In Bezug auf ausgewählte PAI-Indikatoren strebt der Teilfonds eine positive Wirkung an, und in Bezug auf die übrigen PAI-Indikatoren ist der Teilfonds bestrebt, etwaige nachteilige Auswirkungen abzuschwächen oder zu minimieren, indem er ermittelt, wo diese auftreten, und die Unternehmen, auf die sie sich beziehen, aus dem Portfolio ausschließt.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Wie bereits erwähnt, werden die in Anhang I der Technischen Regulierungsstandards aufgeführten PAI-Indikatoren für alle Unternehmen, in die wir investieren, erhoben, bewertet und erfasst (sofern verfügbar). Diese Informationen werden von einem externen Datenanbieter – Sustainalytics – bezogen und mit weiteren Datenquellen kombiniert. Wo dies der Fall ist, werden sie als Ausschlussfaktoren auf Ebene der Investition behandelt. Diese Werte werden auch gewichtet, wobei Wasserverbrauch, Energieverbrauch und Emissionsintensität die am stärksten gewichteten ökologischen PAI-Indikatoren darstellen und die Kennzahlen Gesundheit und Sicherheit unter den sozialen PAI-Indikatoren am stärksten gewichtet sind. Der Grund dafür ist, dass diese PAI-Indikatoren die relevantesten Indikatoren für den Rohstoffsektor sind.

- **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?**

Im Rahmen unserer ESG-Due-Diligence-Prüfung holen wir Informationen darüber ein, ob sich die Unternehmen, in die wir investieren, zu den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte bekennen. Darüber hinaus werden alle festgestellten Verstöße gegen diese Standards erfasst. Unternehmen, die sich nicht zur Einhaltung dieser Standards verpflichten oder bei denen Verstöße festgestellt werden, kommen nicht als nachhaltige Investition in Frage. Diese Informationen sind bei Sustainalytics erhältlich und können in vielen Fällen durch eine direkte Überprüfung der von den Unternehmen, in die investiert wird, veröffentlichten Informationen ermittelt werden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische und soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



### **Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

**Ja.** Der Investmentmanager verpflichtet sich, gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“) die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Ebene des Unternehmens zu berücksichtigen. Als integraler Bestandteil davon prüft der Teilfonds die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren auf Teilfondsebene gemäß Artikel 7 der SFDR und veröffentlicht Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in seinen regelmäßigen Berichten gemäß Artikel 11. Wie bereits erwähnt, zieht der Teilfonds die PAI-Indikatoren heran, um zu beurteilen, ob die nachhaltigen Anlagen im Portfolio einem ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziel erheblich schaden. Dies geschieht für alle PAI-Indikatoren, die in Anhang 1 der Technischen Regulierungsstandards aufgeführt sind, und diese Indikatoren werden sowohl auf der Ebene der Investition als auch auf der Portfolioebene verfolgt. Weitere Einzelheiten siehe oben.

**Nein**



### **Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?**

Das Anlageziel des Teilfonds besteht in der Erzielung einer dem Anlagerisiko angemessenen Rendite, wobei mindestens zwei Drittel des Gesamtvermögens des Teilfonds in Beteiligungspapiere von Unternehmen investiert werden, die im Edelmetallsektor tätig sind.

Die Anlagestrategie zur Erreichung dieses Anlageziels besteht darin, mindestens 85 % des Portfolios auf der Grundlage einer Fundamentalanalyse in Unternehmen zu investieren, die ökologische und/oder soziale Merkmale fördern und unseren ESG-Due-Diligence-Prozess durchlaufen haben. Ein Teil dieser Anlagen, die mindestens 25 % des Portfolios ausmachen, wird in Unternehmen investiert, die als nachhaltige Investitionen eingestuft wurden, weil sie zu den nachhaltigen Anlagezielen des Teilfonds beitragen, d. h. die Verringerung der Intensität der Treibhausgasemissionen im Edelmetallbergbau, die Verringerung der Intensität des Wasser- und Energieverbrauchs und die verstärkte Nutzung erneuerbarer Energiequellen fördern.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Eine auf mehreren Komponenten beruhende Ausschlussstrategie grenzt das Anlageuniversum ein, und dies ist in die Anlagepolitik integriert. Das

**Die Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

anfängliche Screening anhand der Ausschlussfaktoren besteht aus 3 Stufen: Screening der Marktkapitalisierung (in der Regel werden nur Unternehmen mit einer Marktkapitalisierung von mehr als 100 Mio. USD berücksichtigt), Börsen-Screening (derzeit werden nur Unternehmen berücksichtigt, die an den wichtigsten Primärbörsen in Europa, Nordamerika, Japan, Hongkong, Australien und Südafrika notiert sind) und ESG-Faktor-Screening. Das ESG-Faktor-Screening umfasst wichtige Nachhaltigkeitskriterien, die nicht verhandelbar sind (einschließlich des Vorhandenseins von Richtlinien, die Folgendes abdecken: Ethik, Menschenrechte, Bekämpfung von Bestechung und Korruption sowie Bekämpfung von Kinderarbeit). Der Investmentmanager wendet zusätzliche Ausschlusskriterien und Kennzahlen an, die Waffen, einschließlich weißem Phosphor, fossile Brennstoffe, einschließlich Kohle (Schwellenwert von 30 % des Umsatzes aus der Kohleproduktion), Tabak, alkoholische Getränke, Erwachsenenunterhaltung und schwerwiegende Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact abdecken. Diese Ausschlusskriterien sind auf die anerkannten Branchenstandards, einschließlich LuxFLAG und BVI, abgestimmt und ermöglichen es dem Teilfonds, diese einzuhalten. Die ESG-Leistung der Unternehmen, die in die engere Auswahl des investierbaren Universums kommen, wird geprüft und bewertet, um sicherzustellen, dass ein akzeptabler Mindeststandard für die ESG-Leistung eingehalten wird. Die für die Unternehmen generierten ESG-Scores fließen im Rahmen einer ESG-Integrationsstrategie in den Aktienaushauswahlprozess ein. Mindestens 85 % des Vermögens des Teilfonds werden in Wertpapiere investiert, deren Emittenten auf der Grundlage von ESG-Kriterien ausgewählt wurden und die mindestens 50 % in unserem proprietären ESG-Scoring erreicht haben.

### **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Ökologische und soziale Merkmale werden durch den Teilfonds gefördert, aber es wird keine Verpflichtung eingegangen, den Umfang der in Betracht gezogenen Investitionen zu reduzieren.

#### **Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung**

umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

#### ● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Der Teilfonds investiert nur in börsennotierte Unternehmen, die einen angemessenen Standard an Transparenz in Bezug auf die Unternehmensführung gewährleisten. Darüber hinaus ist der Investmentmanager bestrebt, nur in börsennotierte Unternehmen zu investieren, die über eine Mehrheit unabhängiger Verwaltungsratsmitglieder verfügen, um einen höheren Corporate-Governance-Standard zu gewährleisten.

Der Investmentmanager bewertet die Struktur, die Kompetenz und die Unabhängigkeit des Verwaltungsrats, die Unternehmensführung im Bereich Nachhaltigkeit, die Geschlechtervielfalt, die Vergütung, das Ernennungsverfahren, das Prüfungsrisiko und die Aufsicht sowie die Rechte der Aktionäre. Diese Informationen werden in der Regel direkt aus

den vom Unternehmen veröffentlichten Informationen und durch Interaktionen mit diesem Unternehmen gewonnen.



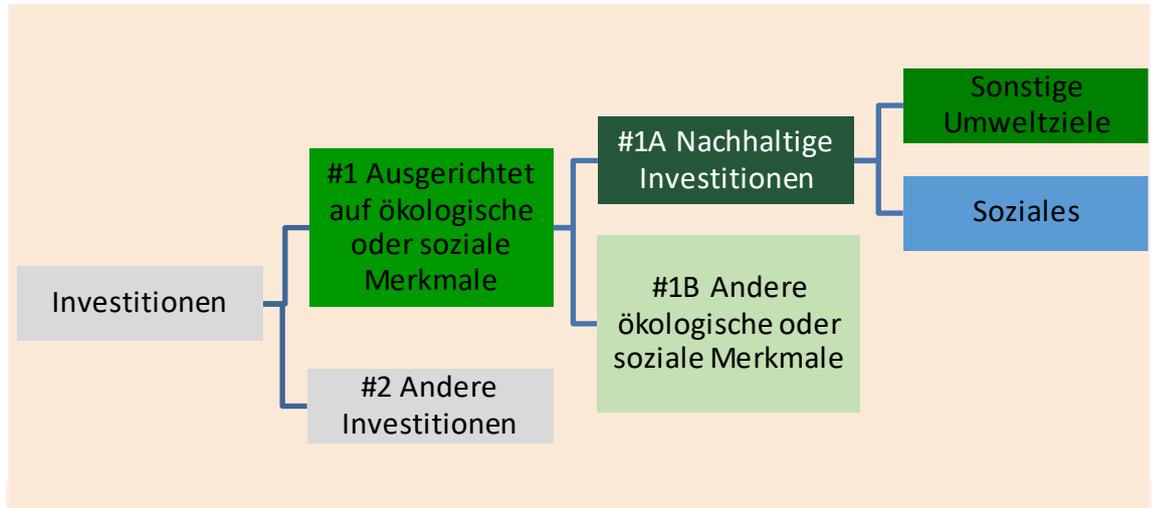
**Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?**

## Die Vermögensallokation

gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



**#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden. Der Mindestanteil an diesen Investitionen beträgt 85 %.

**#2 Andere Investitionen** umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen. Der Mindestanteil dieser Investitionen beträgt 25 %.

Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Teilfonds setzt keine Derivate zu Anlage- oder Absicherungszwecken ein.



## In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds fördert ökologische und soziale Merkmale und tätigt nachhaltige Investitionen, verpflichtet sich aber derzeit nicht, einen Mindestanteil seines Gesamtvermögens in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne von Artikel 3 der EU-Taxonomie zu investieren. Dies gilt auch für Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß Artikel 16 oder 10 Absatz 2 der EU-Taxonomie als ermöglichende Tätigkeiten oder Übergangstätigkeiten eingestuft sind.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO<sub>2</sub>-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

**Ermöglichende Tätigkeiten**

wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

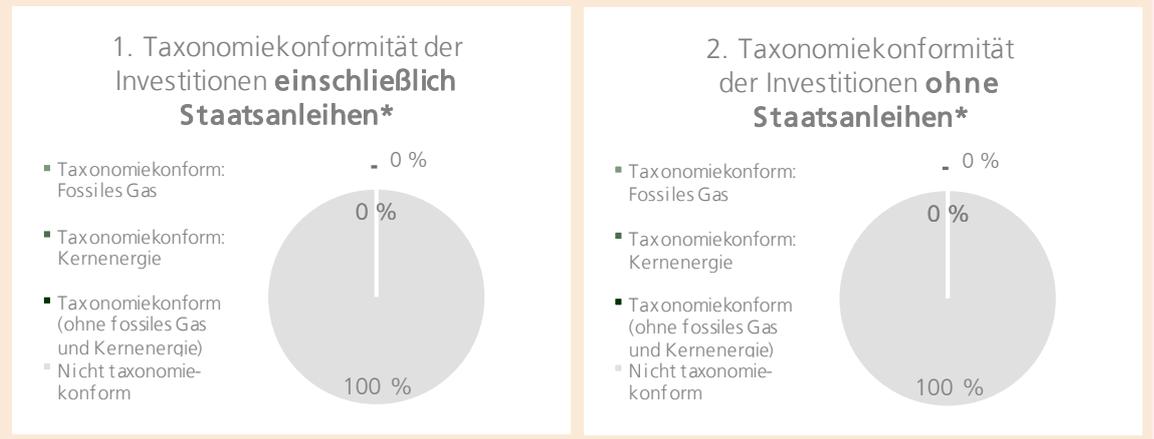
**Übergangstätigkeiten**

sind Tätigkeiten, für die noch keine CO<sub>2</sub>-armen Alternativen zur Verfügung stehen und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die der besten Leistung entsprechen.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert<sup>1</sup>?**

- Ja
- In fossiles Gas                       In Kernenergie
- Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen\* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0 %	Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0 %
Taxonomiekonform: Kernenergie	0 %	Taxonomiekonform: Kernenergie	0 %
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	100 %	Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	100 %
Nicht taxonomiekonform	0 %	Nicht taxonomiekonform	0 %

\* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Übergangstätigkeiten: 0 %  
Ermöglichende Tätigkeiten: 0 %

<sup>1</sup> Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilem Gas und/oder Kernenergie entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und die Ziele der EU-Taxonomie nicht wesentlich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für wirtschaftliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilem Gas und Kernenergie, die mit der EU-Taxonomie übereinstimmen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission niedergelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.**



### **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Mindestens 25 % des Vermögens des Teilfonds sind in nachhaltige Kapitalanlagen investiert, auch wenn diese nicht die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie berücksichtigen. Die nachhaltigen Anlagen des Teilfonds können entweder als Investitionen mit ökologisch nachhaltigen Zielen, sozialen Zielen oder sowohl ökologisch nachhaltigen als auch sozialen Zielen eingestuft werden.

**Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 1 %.**



### **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Mindestens 25 % des Vermögens des Teilfonds sind in nachhaltige Kapitalanlagen investiert, auch wenn diese nicht die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie berücksichtigen. Die nachhaltigen Anlagen des Teilfonds können entweder als Investitionen mit ökologisch nachhaltigen Zielen, sozialen Zielen oder sowohl ökologisch nachhaltigen als auch sozialen Zielen eingestuft werden.

**Der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen beträgt 1 %.**



### **Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Mindestens 85 % des Vermögens des Teilfonds werden in Unternehmen investiert, die unsere eigene ESG-Due-Diligence-Prüfung durchlaufen und eine ESG-Bewertung von mindestens 50 % erhalten haben. Der Zweck der übrigen 15 % besteht darin, Situationen abzudecken, in denen das ESG-Screening und der Bewertungsprozess zum Zeitpunkt der Investition nicht abgeschlossen werden können. Dazu gehören Situationen wie Kapitalmaßnahmen der Unternehmen wie z. B. Abspaltungen, die dazu führen können, dass Portfoliobestände außerhalb der unmittelbaren Kontrolle des Investmentmanagers gebildet werden. Diese Beteiligungen würden dann so bald wie möglich nach ESG-Gesichtspunkten geprüft und bewertet. Weitere Situationen, in denen ein ESG-Screening und -Scoring nicht möglich ist oder keine aussagekräftigen Ergebnisse erzielt werden können, sind Barmittelbestände und physische Rohstoffbestände. Es kann auch Situationen geben, in denen illiquide Vermögenswerte gehalten werden, die nicht einfach veräußert werden können, selbst wenn sich ihr ESG-Status ändert oder wenn ein ESG-Screening nicht durchgeführt werden kann. Bei den übrigen 15 % besteht der ökologische und soziale Mindestschutz darin, dass sie zum frühestmöglichen Zeitpunkt einem ESG-Screening unterzogen werden. Wenn dieses Screening nicht positiv ausfällt, wird versucht, die Anlage zu veräußern oder mit dem Emittenten in Dialog zu treten.



## Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen ausgerichtet ist?

**Bei den Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- Ja
- Nein
- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?  
Der Referenzwert des Teilfonds wird nicht auf der Grundlage von ESG-Merkmalen gebildet und es ist derzeit kein eigener ESG-Referenzwert festgelegt.
- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?  
Der Referenzwert des Teilfonds wird nicht auf der Grundlage von ESG-Merkmalen gebildet und es ist derzeit kein eigener ESG-Referenzwert festgelegt.
- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?  
Der Referenzwert des Teilfonds wird nicht auf der Grundlage von ESG-Merkmalen gebildet und es ist derzeit kein eigener ESG-Referenzwert festgelegt.
- Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?  
Der Referenzwert des Teilfonds wird nicht auf der Grundlage von ESG-Merkmalen gebildet und es ist derzeit kein eigener ESG-Referenzwert festgelegt.



**Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden? Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:**  
<https://www.ipconcept.com/ipc/de/fondsueberblick.html>